Beitragsordnung

Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung der satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge. Die in der Beitragsordnung verwendeten personenbezogenen Formulierungen beziehen sich grundsätzlich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1 - Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die in einer Summe am 01.03. des Jahres oder bei einem Eintritt während des Jahres am letzten Tag des Quartals, in dem der Eintritt erfolgt, fällig werden.

(2) Die Erhebung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren am 1. Werktag im März des Jahres oder bei einem Eintritt während des Jahres am 1. Werktag des auf den Eintritt folgenden Quartals.

(3) Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

(4) Für Lastschriften, die auf Grund fehlerhafter oder nicht aktualisierter Angaben des jeweiligen Mitgliedes bzw. mangelnder Deckung zurückgegeben werden, können folgende Verwaltungsgebühren erhoben werden:
Gebühren für Rücklastschriften € 5,00 pro Rücklastschrift zzgl. Bankgebühren
Ermittlung der Wohnanschrift € 10,00 pro Ermittlung

(5) Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe Mitgliedsbeiträge auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 2 - Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge betragen bis zum 31.12.2021:

	Einzelmitgliedschaften €	Familien (ab 3 Personen) €
Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	33,00	22,00
Erwachsene	44,00	30,00
Firmen	55,00	--

(2) Ab dem 01.01.2022 werden folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

	Einzelmitgliedschaften €	Familien (ab 3 Personen) €
Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	35,00	27,00
Erwachsene	50,00	40,00
Firmen	55,00	--

(3) Als Familie gelten Eltern mit mindestens einem minderjährigen Kind oder ein alleinerziehendes Elternteil mit mindestens zwei minderjährigen Kindern.

(4) Die Aufnahmegebühr beträgt pro Person einmalig € 5,00. Sie wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 3 - Änderung der Beitragsordnung, Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.09.2021 mit einfacher Mehrheit beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(2) Die Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung obliegt der Mitgliederversammlung.